

# Neue Zürcher Zeitung



## Einheitliche Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Deutschland.

Von Dr. Karl Hafner (Regensburg).

Während in der Schweiz die Kantone im Strafvollzug nach wie vor viele Eigenarten pflegen, auf die sie im allgemeinen nur wenig stolz sein können, bemüht sich seit Kriegsende das Ausland wieder eifrig, den Vollzug der Freiheitsstrafen zu verbessern. So hat Deutschland 1923 die Grundsätze für einheitlichen Strafvollzug von 1897 wesentlich erweitert, und Frankreich sein Reglement von 1885 für die maisons d'arrêt, de justice et de correction für Gemeinschaftshaft zeitgemäß revidiert. Wir beschränken uns hier auf die Darstellung der neuen deutschen Grundsätze für einheitlichen Vollzug der Freiheitsstrafen, soweit diese für die Schweiz von Interesse sind. Vor dem Krieg stand Deutschland unmittelbar vor der Vereinheitlichung des Strafvollzugs. Die veränderten Verhältnisse zwangen, zurzeit sich mit der Revision der „Grundsätze“ zu begnügen. Diese Grundsätze haben die Form eines Staatsvertrages unter den Ländern; in der Schweiz würden wir von Konordat reden. Die Landesregierungen haben sich verpflichtet, die neuen Grundsätze in ihren Vorschriften für den Strafvollzug bis zum 1. Juli 1924 zur Durchführung zu bringen.

Erster Grundsatz ist, die Strafgefangenen von Gefangenen anderer Art (Untersuchungs-, Sicherheitsgefangenen, administrativ Detinierten) zu trennen, und die Zuchthausstrafe in Anstalten zu vollstrecken, die ausschließlich hiezu bestimmt sind (Zuchthäuser). Von der Einheitsstrafe, bei der sich der kleine Schelm vom Mörder und Räuber nur noch im Quantum der Strafe unterscheiden soll, wollen die deutschen Praktiker nichts wissen. Notwendigerweise begegnen wir auch noch der Festungshaft, welcher als Einschließung im neuesten deutschen Strafgesetzentwurf für das Verbrechen des Zweikampfs der Platz gesichert bleiben soll. Für Frauen, Jugendliche, Minderjährige über 18 Jahre und geistig Minderwertige sind besondere Anstalten oder Abteilungen zu errichten. Auch gemeinsame Errichtung und Führung von Anstalten durch Vereinbarungen mehrerer Länder sind vorgesehen.

Zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt soll nur gewählt werden, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch vorgebildet ist. Als Anstaltsärzte sollen vorzugsweise Aerzte bestellt werden, die auch psychiatrisch besonders vorgebildet sind.

Die Aufsicht über den Anstaltsbetrieb führt die oberste Justizverwaltung des Landes. Sie kann Strafvollzugsämtern oder Staatsanwaltschaften übertragen werden, wobei die Oberaufsicht der Justizverwaltung verbleibt. Neben dieser Aufsicht erscheinen als Nobum und für die Länder fakultativ Strafanstaltsbeiräte, deren Aufgabe sein soll, an der Ueberwachung des Strafvollzuges ehrenamtlich mitzuwirken. Diese Beiräte sind berechtigt, neben den ordentlichen Aufsichtsbehörden die Anstalten zu kontrollieren, zu prüfen, wie die Gefangenen untergebracht, beschäftigt, belästigt und behandelt werden. Ihre Beobachtungen und Anregungen können die Beiräte der Anstaltsleitung oder direkt der Aufsichtsbehörde übermitteln. Nach Aeußerungen von Anstaltsleitern (aus Ländern, wo solche Beiräte bereits eingeführt sind) an der Versammlung vom Herbst 1923 der deutschen Gefängnisbeamten in Ludwigsburg werden diese für den Anstaltsbetrieb nicht verantwortlichen Beiräte als überflüssiges Zwischenglied empfunden. Wo sie eingeführt wurden, zeigen die kurzen Erfahrungen nichts Ermunterndes. Wenn die Aufsichtsorganisationen ihre Pflicht erfüllen, erscheinen sie als nicht notwendig. Aufklärung in der Öffentlichkeit und Fürsorge wird sachgemäß von den Fürsorgeinstitutionen für die Entlassenen besorgt.

Bei der Aufnahme von Gefangenen gelten folgende Grundsätze: Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben (was wir Progressivsystem nennen). „Der Strafvollzug soll je

nach dem Fortschreiten der innern Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert werden, daß er den Uebergang in die Freiheit vorbereitet.“ Die Grundsätze unterscheiden Einzelhaft, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft. In der Einzelhaft bleibt der Gefangene unausgesetzt, Tag und Nacht, von andern Gefangenen getrennt; bei der Zellenhaft ebenso, mit Ausnahme des Spaziergangs, Gottesdienstes, der Veranstaltungen und des Schulunterrichts. Die Grundsätze lassen bei der Gemeinschaftshaft das Beieinandersein der Gefangenen auch in der freien Zeit und nachts in Schlafsälen mit bis zu 30 Mann Belegschaft in einem Saale zu, ein Zustand, den wir uns nicht zurückwünschen, und der bloß eine Konzession an die Dürftigkeit der Staatskassen ist. Die Zuchthausgefangenen tragen Anstaltskleidung. Den Gefängnisgefangenen kann gestattet werden, eigene angemessene Kleidung und Wäsche zu tragen und eigene Betten oder Bettstücke zu benutzen. Diesen darf aus gesundheitlichen Gründen auch Selbstbeföstigung bewilligt werden, ebenso Selbstbeschäftigung und Dispens vom Erstellen der Zellenordnung, Reinigung der Hofräume und Einrichtungsgegenstände. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Zucht und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht mehr rückfällig werden. Moralität läßt sich freilich nicht erzwingen; man wird sich mit der Legalität begnügen müssen. Erstmalige sollen bei der Zusammenlegung der Gefangenen, besonders berücksichtigt werden. Frauen, deren Schwangerschaft bereits bis zum 6. Monat vorgeschritten ist, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Strafvollstreckungsbehörde interniert werden. Ihre Entbindung erfolgt wenn immer möglich in einer Entbindungsanstalt. Säuglinge, die von ihrer Mutter nicht getrennt werden können, dürfen in der Anstalt belassen werden.

Für die Gefangenenkost bestehen keine besonders detaillierten einheitlichen Vorschriften. Sie soll für alle Gefangenen mit gleicher Strafart gleich sein. Schwerarbeiter erhalten Zulagen. Der Genuß geistiger Getränke ist verboten. In besonderen Ausnahmefällen kann mäßiger Genuß von Bier oder Obstmost gestattet werden. Während wir es als eine Errungenschaft betrachten, daß nach langem Kampf die „Kantine“ beseitigt ist, bewilligen die Grundsätze als Vergünstigung die Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, desgleichen von Rauch-, Kau- und Schnupftabak. Einzig den Zuchthausgefangenen ist das Rauchen untersagt. Die Tabakbewilligung hat indessen an der Versammlung der deutschen Gefängnisbeamten von 1923 keinen einzigen Befürworter gefunden. Es wurde gegenteils darauf hingewiesen, daß in einer Zeit, wo Millionen ehrlicher Menschen mit der äußersten Not zu kämpfen haben, diese Art Reform übel angebrachte Humanität sei. Zur Unterhaltung in der freien Zeit dürfen den Gefangenen auch Spiele, insbesondere Gedulds- und Geschicklichkeitsspiele, bewilligt werden. Glücksspiele sind untersagt.

Die Arbeiten, welche die Gefangenen zu verrichten haben, müssen durchgehends nützliche sein. Auf die Beschaffung von Arbeit im Freien, landwirtschaftlichen Arbeiten und Erschließung von Nebeländereien ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die freie Arbeit soll nicht unterboten werden. Die Anstalten haben in erster Linie Anspruch auf Zuweisung staatlicher Aufträge. Die Gewerbebetriebe sind neuzeitlich einzurichten. Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf erlernt haben, sind, soweit möglich, in dem Berufe auszubilden, der ihren Fähigkeiten entspricht. Solche, die einen Beruf ganz oder teilweise erlernt haben, sind, soweit möglich, in diesem oder einem verwandten Berufe zu beschäftigen und weiter zu bilden. Die tägliche Arbeitszeit ist nach der Strafart abgestuft und für Zuchthausgefangene in der Regel nicht über zehn, für Gefängnisgefangene nicht über neun und für Jugendliche nicht über acht Stunden. Das Ueberlassen von Gefangenen zur Arbeit an

Privatunternehmer unter Aufsicht von Strafanstaltsangestellten, wie es Frankreich in den Departementsgefängnissen kennt, ist auch in Deutschland weiterhin erlaubt. Ueber Verdienstanteil und Vergünstigungen ist nichts besonderes zu erwähnen. Auch die Grundsätze für Hygiene sind keine bahnbrechenden. Tagzellen sollen mindestens 22 Kubikmeter messen und ein Fenster von 1 Quadratmeter haben, Schlafzellen mindestens 9 Kubikmeter und ein Fenster von 50 Quadratcentimeter. (Die kleinsten Nachtzellen in Regensburg haben vergleichsweise 18,6 und 20,4 Kubikmeter und Fenster von 80 Quadratcentimeter.) Schlafräume sollen auf den Gefangenen mindestens 10 Kubikmeter, gemeinsame Arbeitsräume mindestens 9 Kubikmeter messen. Der Spaziergang hat täglich mindestens eine halbe Stunde zu dauern und kann durch Turnen und Freiübungen ersetzt werden. Für die Behandlung der Zähne und für Zahnersatz ist von der Anstalt zu sorgen, soweit die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen erforderlich sind und der Gefangene die Kosten dafür nicht zu tragen vermag. Wälder sollen alle vierzehn Tage gegeben werden. Kopf- und Barthaar dürfen gegen den Willen der Gefangenen nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit geändert werden.

Die geistige und seelische Hebung der Gefangenen soll nicht vernachlässigt werden. Der Gefangene hat Anrecht auf geistlichen Zuspruch. Schulunterricht muß in allen größeren Anstalten erteilt werden, in denen Gefangene unter 30 Jahren ihre Strafe abbüßen. Gute Bibliotheken mit belehrender und unterhaltender Literatur sind Vorschrift. „Besonderer Wert ist auf Bücher und Schriften zu legen, die geeignet sind, die Gefangenen in ihrer beruflichen Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen zu fördern.“ Den Gefangenen darf das Abonnement auf eine Tageszeitung bewilligt werden. Zeitungen und Schriften politischen Inhaltes, die auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung hinarbeiten, können verboten werden. Wie umständlich die Kontrolle dieser Literatur sein mag, die sich auf die einzelnen Zeitungsnummern zu erstrecken hat, erhellt aus der Vorschrift, daß der Anstaltsvorsteher zurückgehaltene Zeitungsnummern „alsbald unter Angabe des Grundes der Zurückhaltung der Aufsichtsbehörde vorzulegen“ hat. Gefangene, die keine eigene Zeitung halten, haben durch eine oder mehrere auf Kosten der Anstalt abonnierte Zeitungen, durch mündliche Mitteilungen oder auf andere geeignete Weise Gelegenheit, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem Laufenden zu halten. (In Regensburg geschieht dies durch periodischen Vortrag und Vorlesung von Zeitungsausschnitten durch den Anstaltsgeistlichen.

Den Verkehr mit der Außenwelt vermitteln periodische Besuche und Korrespondenzen. Die Besuche sollen mindestens eine Viertelstunde dauern. Zuchthausgefangene dürfen in der Regel alle drei Monate einen Besuch empfangen und alle zwei Monate schreiben und Briefe erhalten. Für Gefängnisgefangene sind die Perioden für Besuche sechs Wochen und für Brieffschreiben und -empfangen vier Wochen. Für Angehörigenbriefe besteht Ausnahmeerlaubnis, „doch können Briefe zurückgehalten werden, wenn sie in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung in der Anstalt dadurch gefährdet wird“.

Die Disziplinarstrafen haben eine Regelung erfahren, die in Fachkreisen nicht unwidersprochen blieb. Die allgemein bekannten Disziplinarstrafen sind alle beibehalten bis auf den Dunkelarrest, der vollständig aufgegeben wurde. Dagegen finden wir die Entziehung des Bettlagers bis auf die Dauer von einer Woche, Schmälerung der Kost bis auf die Dauer von einer Woche, harten Arrest bis zu vier Wochen (mit periodischen Unterbrüchtagen), der durch Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, Schmälerung der Kost und Entziehung der Bewegung im Freien verschärft werden kann. Als Sicherungsmaßnahmen sind die Unterbringung in eine Beruhigungszelle und die Fesselung hervorzuheben. An der bereits erwähnten Versammlung der deutschen Gefängnisbeamten erklärte eine Autorität zur Ab-

schaffung des Dunkelarrestes sarkastisch: wir müssen eine Disziplinarstrafe haben, die auch auf den hartnäckigsten Kopf abschreckend und bessernd (im Sinne der Legalität!) wirkt. Das ist für den Strafvollzug wichtiger als der Priem.

Die Jugendlichen bis zu 18 Jahren sollen möglichst viel gärtnerisch und landwirtschaftlich beschäftigt werden. Diejenigen, welche längere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, müssen ein Handwerk oder sonst einen Beruf lernen. Ziehen wir in Betracht, daß die Jugendlichen bloß acht Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wobei die Zeit des Schulunterrichtes auch auf die Arbeitszeit angerechnet werden kann, so wird bei dem Lehrlingsmaterial nicht bloß die Verrichtung gärtnerischer und landwirtschaftlicher Arbeit (wofür wöchentlich mindestens ein „voller Arbeitstag“ verwendet werden soll), sondern auch die richtige Erkennung eines Berufes zu einem großen Problem. Dem Schulunterricht, der für die Jugendlichen ähnlich dem Fortbildungsschulunterricht gestaltet wird und in dem neben andern Fächern auch Handfertigkeitunterricht erteilt und Gesang geübt werden soll, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Erholungszeit der Jugendlichen soll tunlichst täglich vier Stunden betragen, wovon zwei im Freien zugebracht werden sollen. Besuch empfangen dürfen die Jugendlichen alle vier Wochen und Brieffschreiben und -empfangen alle vierzehn Tage. Für die Minderjährigen, 18—21jährigen, gilt die Arbeitszeit für Erwachsene; im übrigen die Vorschriften für Jugendliche.

Ueber die Entlassung der Gefangenen und die Fürsorge für diese wird bestimmt: Gefangene müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Genügen eigene Kleidung und Wäsche nicht, so sind angemessene Stücke anderweit zu beschaffen oder aus den Anstaltsbeständen abzugeben. Für ausreichendes Reise- und Zehrgeld ist zu sorgen. Dieser menschenfreundlichen Vorschrift konnte leider in den letzten Jahren in Deutschland nicht immer nachgelebt werden. Die Entlassenenfürsorge, spez. auch die Stellenvermittlung ist in der Hauptsache der freiwilligen Liebestätigkeit überlassen. Wegen Beschaffung von Arbeitsstellen soll ständig mit den Arbeitsnachweisämtern Fühlung gehalten werden.

Alles in allem: die wichtigen Reformen sind in den neuen Grundsätzen nicht zahlreich. Das Hauptverdienst der Grundsätze liegt darin, daß sie viel anerkannt Gutes einheitlich festlegen und so die Nachzügler unter den Ländern mit der Zeit auf die gleiche Linie mit denen bringen, welche dem Strafvollzug die ihm gebührende Aufmerksamkeit schenken.